

Nachweispflichten gegenüber Arbeitnehmenden:	Spätestens					oder Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgebende festlegen	Verweis auf die jeweilige gesetzlich maßgebliche Regelung
	am ersten Tag der Arbeitsleistung	nach vereinbartem Beginn des Arbeitsverhältnisses		bei bestehenden Arbeitsverhältnissen			
		am siebten Kalendertag	nach einem Monat	am siebten Tag	nach einem Monat		
Name und Anschrift der Vertragsparteien	X			X			
Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses		X		X			
bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Enddatum oder vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses		X		X			
Arbeitsort oder, falls die Arbeitnehmenden nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, Hinweis darauf, dass die Arbeitnehmenden an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder ihren Arbeitsort frei wählen können		X		X			
kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von den Arbeitnehmenden zu leistende Tätigkeit		X		X			
Dauer der Probezeit, sofern vereinbart		X		X		X	
Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Vergütung von Überstunden, Zuschlägen, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere, jeweils getrennt anzugebende Bestandteile des Arbeitsentgelts incl. Fälligkeit und Art der Auszahlung	X			X		X	
vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen	X			X		X	

bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetz:

Vereinbarung, dass die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen haben		X		X			
Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden		X		X			
Zeitraumen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist		X		X			
Frist, innerhalb derer die Arbeitgebenden die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen haben		X		X			
sofern vereinbart, Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen		X		X		X	
Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs			X		X	X	X
etwaiger Anspruch auf von Arbeitgebenden bereitgestellte Fortbildung			X		X	X	
wenn die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist			X		X	X	

<p>bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einzuhaltende Verfahren, mindestens Schriftform-erfordernis und Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden</p>			X		X	X	X
<p>in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die für das Arbeitsverhältnis relevanten Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgebender festlegen</p>			X		X		